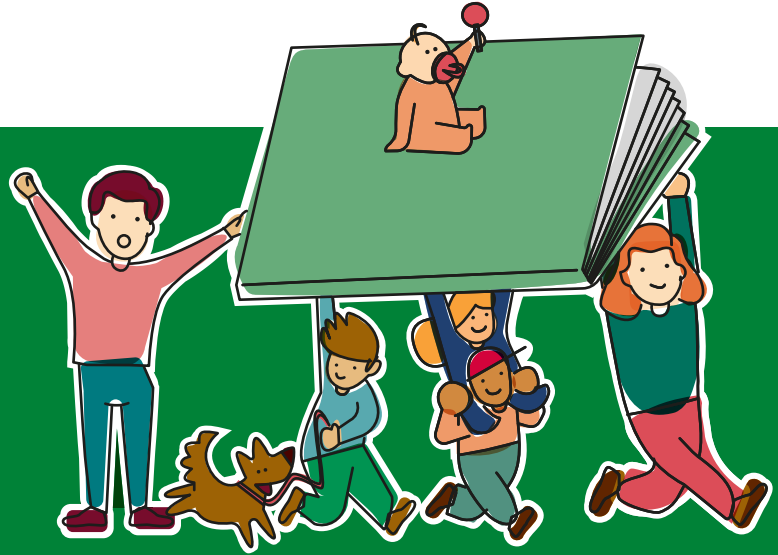




Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Starke-Familien-Checkheft

Familienleistungen auf einen Blick



 [bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de)

Stand: 01.01.2020



Dr. Franziska Giffey

Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Hubertus Heil

Hubertus Heil MdB
Bundesminister für Arbeit und Soziales



Olaf Scholz

Olaf Scholz
Bundesminister der Finanzen

Liebe Familien,

Kinder sind ein großes Geschenk. Aber wir wissen auch: Sie großzuziehen, erfordert neben Liebe, Aufmerksamkeit und Zuwendung auch Zeit und Geld. Beide Ressourcen sind in Familien oft knapp bemessen. Deshalb gibt es für Familien in Deutschland eine Reihe staatlicher Unterstützungsangebote von der Kita bis zum Kindergeld. Vielen Müttern und Vätern ermöglicht das Elterngeld, zeitweise weniger oder gar nicht zu arbeiten, um sich um ihr Kind zu kümmern. Aber kennen Sie den Kinderzuschlag? Wissen Sie, welche Leistungen für Allein- oder Getrennterziehende da sind und für Familien mit kleinem Einkommen? Und was steckt hinter dem Anspruch auf Bildung und Teilhabe? Sie wissen es nicht? Dieses Checkheft wird das ändern. Es gibt Ihnen einen schnellen Überblick darüber, auf welche staatliche Unterstützung Sie

bauen können. Übersichtlich und einfach erklärt, damit Sie weniger Zeit mit Anträgen und mehr Zeit mit Ihren Kindern verbringen können – ganz egal, ob Sie Ihr Kind allein oder gemeinsam erziehen. Dieses Heft funktioniert nach dem Prinzip: erst Check – dann Scheck! Checken Sie, welche Ansprüche es gibt, trennen Sie den Scheck heraus und erhalten Sie Hilfe für mehr Geld oder Zeit für sich und Ihre Familie. Wir wollen die Familien in Deutschland stärker machen. Damit machen wir auch unser Land spürbar stärker.

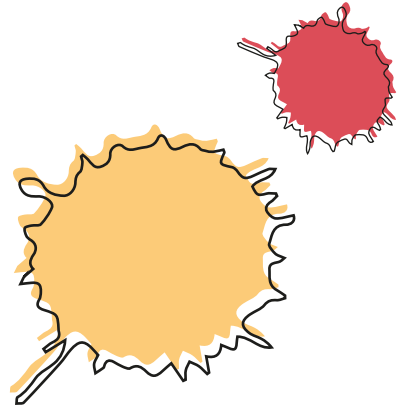
Der Familienalltag kann manchmal kompliziert sein. Die Anträge für Familienleistungen müssen es nicht.

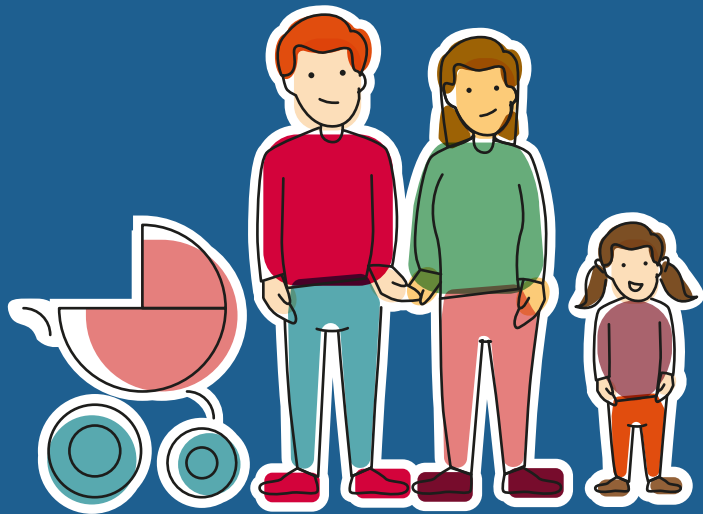
Das Familienleben ist bunt

Für die meisten Menschen ist Familie das Wichtigste im Leben. Doch es gibt nicht die eine Familie. Das Familienleben ist bunt und ganz unterschiedlich. Die meisten Eltern in Deutschland sind verheiratet. Aber auch ohne verheiratet zu sein, gründen immer mehr Menschen eine Familie. Doch nicht jede Beziehung und jede Ehe hält. Deshalb wachsen immer mehr Kinder bei einem Elternteil auf – meistens bei der Mutter. Oder die Eltern sind getrennt und ein Elternteil betreut das Kind überwiegend oder beide teilen sich die Erziehung partnerschaftlich auf. Nicht nur die Familien selbst sind vielfältiger geworden. Auch unsere Vorstellung von einem gelungenen Familienleben hat sich verändert. Zum Beispiel mit dem Wunsch nach mehr Partnerschaftlichkeit und Zeit füreinander.



Unabhängig davon, in welcher Konstellation Eltern ihre Kinder erziehen: Alle eint der Wunsch nach einem guten Zusammenleben. Deshalb muss Familienpolitik Familien stark machen. Denn starke Familien haben starke Kinder – egal, in welcher Familienform sie aufwachsen.



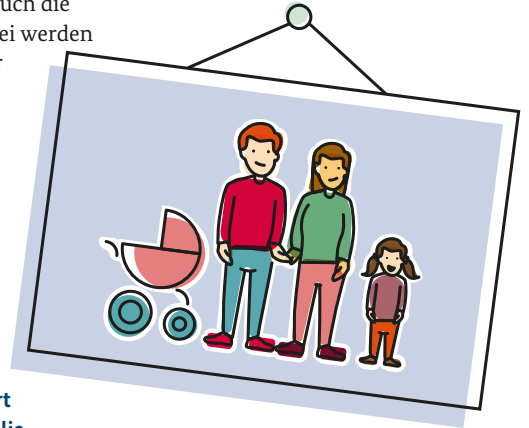


Paarfamilien

Das Familienleben als Paar gestalten

Familie und Beruf – statt sich entscheiden zu müssen, geht es für Eltern um beides. Auch die Rollenbilder haben sich verändert: Dabei werden Mütter stärker im Job und Väter stärker in der Familie gesehen. Die Familienleistungen können Eltern entlasten und tragen dazu bei, dass alle Kinder unabhängig vom Einkommen der Eltern die gleichen Chancen haben.

Katharina und Christian Peters haben zwei Kinder: die siebenjährige Hannah und ihren Bruder Noah. Die Eltern teilen sich die Elternzeit partnerschaftlich. Die erste Zeit nach der Geburt sind sie abwechselnd ganz zu Hause geblieben, jetzt arbeiten beide in Teilzeit, bis Noah mit einem Jahr in die Kita kommt.



Leistungen für Familien

Kindergeld

Für jedes Kind steht Ihnen mindestens bis zu seinem 18. Geburtstag Kindergeld zu – unabhängig von Ihrem Einkommen.

KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Reicht Ihr Einkommen nur für Sie, aber nicht für Ihre Familie, haben Sie Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Dieser wird für jede Familie individuell berechnet.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, können Ihnen für Ihre Kinder Leistungen zustehen – zum Beispiel für Nachhilfe, Musik- und Sportkurse oder das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita oder in der Tagespflege.

Elterngeld und Elternzeit

Betreuen Sie Ihr Kind nach der Geburt selbst, haben Sie Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit. Sie können zwischen dem Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen.

Kinderbetreuung

Alle Kinder ab dem ersten Geburtstag haben Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Gebühren sind abhängig vom Wohnort. Erhalten Sie den Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz, entfallen die Gebühren.

Weitere Angebote und Beratung

Das Familienportal des Bundesfamilienministeriums:

www.familienportal.de

Übersicht über staatliche Familienleistungen:

www.infotool-familie.de

Die Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V.:

Die per Post verschickten Elternbriefe thematisieren, was bis zum achten Lebensjahr des Kindes wichtig wird:
www.ane.de/elternbriefe

Das Elterntelefon:

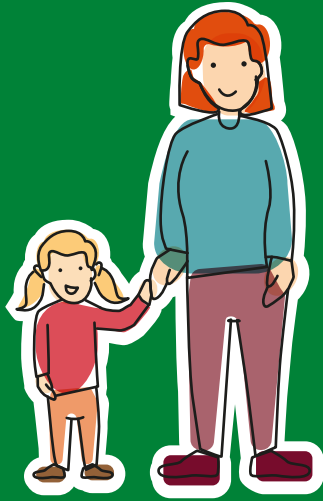
Die „Nummer gegen Kummer“ bietet Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern: 0800 1110550

Elternkurse des Deutschen Kinderschutzbundes „Starke Eltern – Starke Kinder“:

Der Deutsche Kinderschutzbund unterstützt mit Elternkursen dabei, den Familienalltag gelassener und souveräner zu meistern: www.sesk.de
(> Inhalte und Angebote)

Online-Beratungsführer der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V.:

Mit der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. finden Sie passende Beratungsstellen in Ihrer Nähe: www.dajeb.de
(> Beratungsführer online)

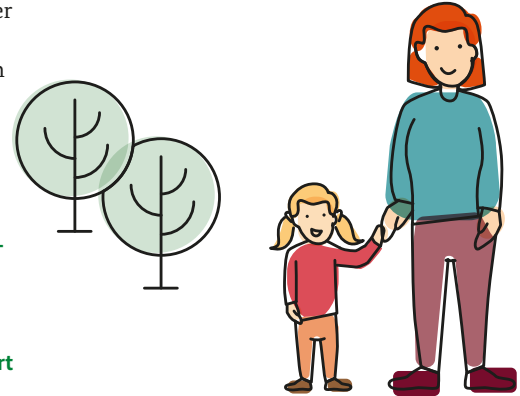


Allein- oder Getrennterziehende

Kinder alleine oder getrennt erziehen

Das Familienleben und den Beruf unter einen Hut zu bekommen, ist für Alleinerziehende, die keine oder wenig Unterstützung durch den anderen Elternteil erhalten, besonders herausfordernd. Mit dem verbesserten Kinderzuschlag (KiZ) gibt es seit 2019 mehr Unterstützung für Mütter und Väter, die ihre Kinder alleine oder getrennt erziehen. Den KiZ und alle weiteren Leistungen gibt es hier im Überblick.

Anna Sommer ist alleinerziehend: Die achtjährige Frieda lebt bei ihrer Mutter. Friedas Eltern haben sich vor vier Jahren getrennt. Jedes zweite Wochenende besucht Frieda ihren Vater Deniz, der in einer anderen Stadt lebt. Deniz zahlt Unterhalt. Um die alltäglichen Belange wie Schule oder Nachmittagsbetreuung kümmert sich Anna alleine.



Leistungen für Allein- oder Getrennterziehende

Kindergeld

Für jedes Kind steht Ihnen mindestens bis zu seinem 18. Geburtstag Kindergeld zu – unabhängig von Ihrem Einkommen.

KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Reicht Ihr Einkommen nur für Sie, aber nicht für Ihre Familie, haben Sie Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Dieser wird für jede Familie individuell berechnet.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, können Ihnen für Ihre Kinder Leistungen zustehen – zum Beispiel für Nachhilfe, Musik- und Sportkurse oder das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita oder in der Tagespflege.

Elterngeld und Elternzeit

Auch bei einer Trennung oder Scheidung haben Sie Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit. Sie können zwischen dem Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen.

Unterhaltsvorschuss und Entlastungsbetrag

Alleinerziehende können Geld vom Staat erhalten, wenn der andere Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt. Sie erhalten außerdem pro Kind einen erhöhten Steuerfreibetrag.

Kinderbetreuung

Alle Kinder ab dem ersten Geburtstag haben Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Gebühren sind abhängig vom Wohnort. Erhalten Sie den Kinderzuschlag, Wohngeld oder weitere Leistungen, entfallen die Gebühren.

Weitere Angebote und Beratung

Ratgeber „Alleinerziehend. Tipps und Informationen“:

Die Broschüre hilft bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation – vom Sorgerecht über Beratungsstellen bis zur finanziellen Unterstützung für Alleinerziehende:
www.bmfsfj.de/alleinerziehend

Broschüre „Die Beistandschaft“:

In der Broschüre des Jugendamts finden Sie Informationen zur Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhalt: www.bmfsfj.de/beistandschaft

Das Familienportal des Bundesfamilienministeriums:

Im Familienportal finden Sie Informationen zu Familienleistungen sowie Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort über die Postleitzahlensuche. Außerdem können Sie das Elterngeld unverbindlich digital ermitteln:
www.familienportal.de

Übersicht über staatliche Familienleistungen:

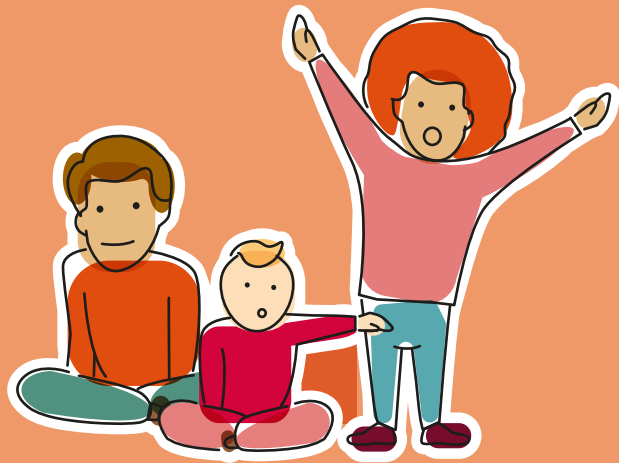
www.infotool-familie.de

Das Elterntelefon:

Die „Nummer gegen Kummer“ bietet Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern:
0800 1110550

Frauennotruf und Frauenberatungsstellen:

www.frauen-gegen-gewalt.de



Kindergeld


Das Kindergeld – direkt und für alle

Das Kindergeld ist eine der wichtigsten Leistungen für Familien in Deutschland. Es unterstützt Sie bei der Versorgung Ihrer Kinder und wird monatlich gezahlt.

Sie haben Anspruch, wenn Sie ...

- ✓ ... die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und mit Ihren Kindern in Deutschland wohnen;
- ✓ ... eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und in Deutschland leben (unter bestimmten Voraussetzungen);
- ✓ ... einen deutschen Pass besitzen und im Ausland wohnen, aber in Deutschland Steuern zahlen.

Das Kindergeld erhalten die Eltern. Dazu gehören auch Adoptiveltern. Unter bestimmten Bedingungen kann es auch an **Stief-, Pflege-, Großeltern, Geschwister** oder die **Kinder selbst** gezahlt werden. Das Kindergeld wird grundsätzlich an einen Elternteil ausgezahlt.

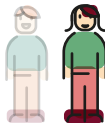


Einen Anspruch auf Kindergeld haben alle Kinder – unabhängig vom Einkommen der Familie.

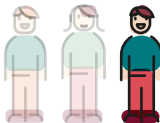
So viel erhalten Sie monatlich:



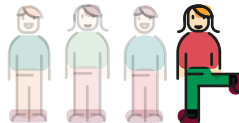
1. Kind:
204 Euro



2. Kind:
204 Euro



3. Kind:
210 Euro



4. Kind:
235 Euro

Derzeit wird in
Deutschland Kindergeld
für rund

17,5

Millionen Kinder
und Jugendliche
gezahlt.

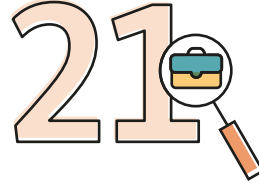


Quelle: www.arbeitsagentur.de

So lange erhalten Sie Kindergeld:



Kindergeld wird für **alle Kinder** bis zum 18. Geburtstag gezahlt.



Sollte Ihr Kind **arbeitslos** sein, besteht bis zum 21. Geburtstag Anspruch.



Wenn Kinder eine **Ausbildung** machen, **studieren** oder **Freiwilligendienst** leisten, steht das Kindergeld bis zum 25. Geburtstag zu.

Ihr Kindergeld-Antrag:

Beantragen Sie das Kindergeld am besten gleich nach der Geburt bei Ihrer **Familienkasse**. Für die meisten Eltern ist eine der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Halten Sie für den Antrag Ihre **steuerliche Identifikationsnummer** und die Ihres Kindes bereit.

Hier können Sie den Antrag direkt online stellen:

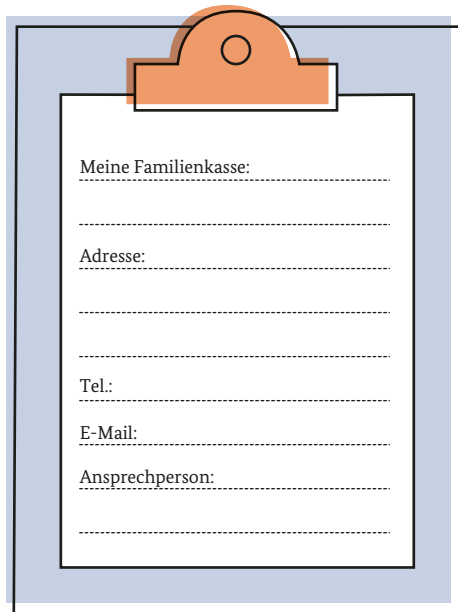
www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder > Kindergeld beantragen)

Hier finden Sie Ihre Familienkasse vor Ort:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder)

Bundesweites Servicetelefon der Familienkasse:

0800 455530 (gebührenfrei)



Meine Familienkasse:
.....
.....

Adresse:
.....
.....
.....

Tel.:
.....

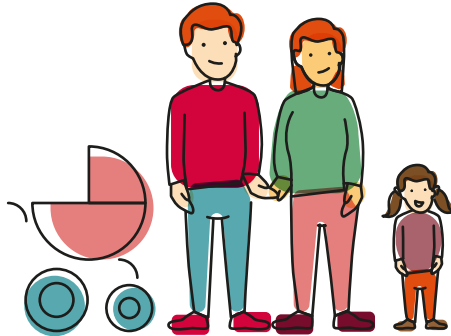
E-Mail:
.....

Ansprechperson:
.....
.....

Weitere Informationen

Merkblatt zum Kindergeld:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder > Downloads > Merkblatt Kindergeld)



Kindergeld oder Freibetrag?

Bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung überprüft das Finanzamt, ob für Eltern das ausbezahlte Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger sind. Diese Prüfung erfolgt automatisch und muss nicht beantragt werden.

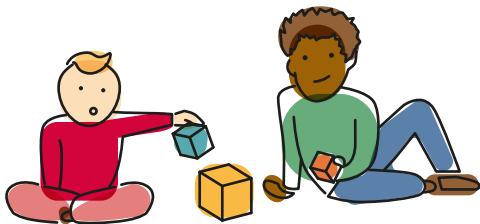




KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Für Familien mit kleinem Einkommen

Sie verdienen genügend, um für sich selbst zu sorgen, aber es reicht nicht für die ganze Familie? Dann können Sie für Ihr Kind oder Ihre Kinder einen **Zuschlag zum Kindergeld** beantragen. Dabei ist es egal, ob Sie alleinerziehend sind oder Ihre Kinder gemeinsam erziehen. Der Kinderzuschlag soll Ihnen dabei helfen, die notwendigen Ausgaben für Ihr Kind abzudecken – zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls dem Wohngeld.



Gut zu wissen!

Wenn Sie den Kinderzuschlag erhalten, stehen Ihnen für Ihr Kind Bildungs- und Teilhabeleistungen wie das kostenlose Mittagessen in Kita und Schule und ein Schulbedarfspaket in Höhe von 150 Euro je Schuljahr zu. Außerdem müssen Sie keine Kitagebühren zahlen.



Wie hoch ist der Zuschlag zum Kindergeld?

Max.

185 € +



Leistungen für Bildung
und Teilhabe

pro Monat

Der Kinderzuschlag kann pro Kind bis zu **185 Euro** betragen – abhängig von der finanziellen Situation Ihrer Familie. Wenn Sie mehr verdienen, als Sie selbst benötigen, verringert sich der Kinderzuschlag entsprechend. Das gilt auch, wenn Ihr Kind ein eigenes Einkommen erhält. Das **Kindergeld** erhalten Sie unabhängig davon.

Was ist neu seit 2020?

Seit dem 1. Januar 2020 fällt der Kinderzuschlag ab Erreichen einer bestimmten Höchsteinkommensgrenze nicht schlagartig weg, sondern kann auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein noch gemindert bezogen werden.

Seit dem 1. Januar 2020 erhalten Sie den Kinderzuschlag, wenn ...

- ✓ ... Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt;
- ✓ ... Ihr Kind unter 25 Jahre alt ist und nicht verpartnert oder verheiratet ist;
- ✓ ... Sie für Ihr Kind Kindergeld beziehen;
- ✓ ... Sie keine Grundsicherung für Arbeit-suchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) beziehen;
- ✓ ... Sie ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen (Elternpaare: mindestens **900 Euro**, Alleinerziehende: **600 Euro**) und
- ✓ ... Ihr Einkommen nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag – durch die Anrechnung Ihres Einkommens – auf null reduziert hat.



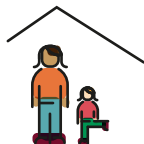
Übrigens!

Seit dem 1. Januar 2020 haben Familien auch einen Anspruch auf den Kinderzuschlag, wenn sie zusammen mit dem Wohngeld bis 100 Euro unter dem ALG-II-Anspruch bleiben.

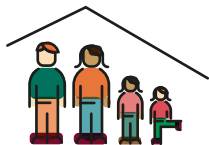
So viel dürfen Sie verdienen

Den Kinderzuschlag erhalten Sie bei einem bestimmten **Einkommen**. Auch Ihre **Miete**, die **Größe Ihrer Familie** und das **Alter Ihrer Kinder** spielen dabei eine Rolle. Hier einige Beispiele:

Zahlen Alleinerziehende **490 Euro** Warmmiete, können sie den Kinderzuschlag bekommen, wenn sie rund **1.300 bis 2.000 Euro** brutto verdienen (Kind: 6 Jahre).



Bei einer Warmmiete von **690 Euro** dürfen Paarfamilien rund **1.600 bis 3.300 Euro** brutto verdienen (Kinder: 8 und 6 Jahre).



Bei **990 Euro** Warmmiete kann das Einkommen von Paarfamilien zwischen rund **1.500 und 4.200 Euro** brutto liegen (Kinder: 10, 8, 6 Jahre).



Was brauche ich für den KiZ?

- ausgefüllter Antrag (inklusive Anlage „Antragsteller“ und „Kind“)
- erforderliche Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigung)
- gegebenenfalls weitere Anlagen (z. B. Anlage „Einkommen“)

Servicetelefon der Familienkasse für Ihre Fragen:

0800 4555530 (gebührenfrei)

Je nach Situation können weitere Unterlagen nötig sein. Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen immer Ihre Kindergeldnummer bereit!

Der Weg zum Kinderzuschlag

Den Antrag für den Kinderzuschlag stellen Sie bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Lohnt sich der Antrag?

Der KiZ-Lotse der Familienkasse prüft mit wenigen Angaben, ob Sie eventuell Anspruch auf den Kinderzuschlag haben:
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse



Ihre Familienkasse für den Kinderzuschlag finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder)

Die Formulare erhalten Sie vor Ort oder online:

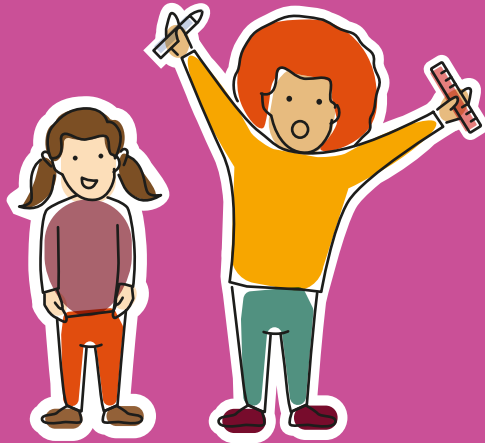
www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder)

Schritt-für-Schritt-Anleitung der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder > Kinderzuschlag verstehen und beantragen > Kinderzuschlag beantragen)

Merkblatt zum Kinderzuschlag:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder > Downloads > Merkblatt Kinderzuschlag)



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Damit alle Kinder mitmachen können

Sie haben Schwierigkeiten, das nötige Geld für das Schulmaterial Ihrer Kinder aufzubringen? Sie können sich die nächste Klassenfahrt Ihres Kindes nicht oder nur sehr schwer leisten? Ihr Kind braucht Nachhilfe? Das Mittagessen in der Schule kostet zu viel? Dann können Sie dafür finanzielle Unterstützung bekommen. Wie? Mit den **Leistungen für Bildung und Teilhabe**, auch als Bildungspaket bezeichnet.



Die meisten dieser Zuschüsse werden **bis zum 25. Geburtstag** gezahlt.



Für gemeinschaftliche Freizeitangebote gibt es **bis zum 18. Geburtstag** finanzielle Unterstützung.

Sie haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, ...



... wenn Sie oder Ihre Kinder bereits eine der folgenden staatlichen Unterstützungen beziehen:

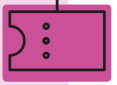
- Kinderzuschlag
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen

Sie oder Ihre Kinder beziehen keine dieser Leistungen, aber Ihr Einkommen reicht zum Beispiel nicht für Klassenfahrten? Dann besteht eventuell ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende oder auf Sozialhilfe (Bedarfsauslösung).

Gut zu wissen!

Über Leistungen für Bildung und Teilhabe, das sogenannte Bildungspaket, berät Sie die für Sie zuständige Stadt, Gemeinde oder Ihr Landkreis. Eine detaillierte Übersicht der Leistungen und Anlaufstellen in allen Bundesländern finden Sie hier: www.bmas.de/bildungspaket

Fragen Sie bei Ihrer zuständigen Anlaufstelle nach!



Dafür können Sie Leistungen erhalten

Für diese Aufwendungen bekommen Sie Zuschüsse:

- **persönlicher Schulbedarf** wie Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Füller, Hefte, Bastelmaterial, Taschenrechner und Lernsoftware: **150 Euro** im Schuljahr
- **soziale und kulturelle Aktivitäten in der Gemeinschaft**, zum Beispiel im Sportverein oder an der Musikschule: **15 Euro** monatlich

Diese Ausgaben können komplett übernommen werden:

- ein- und mehrtägige **Ausflüge** mit der Kita, Schule oder Kindertagespflege (z. B. eine Klassenfahrt)
- Kosten für **Schülerbeförderung**
- gemeinsames **Mittagessen** in Schule (auch in Kooperation mit Hort), Kita oder Kindertagespflege
- angemessene **Lernförderung** auch ohne Versetzungsgefährdung



Wo stelle ich den Antrag?

Sie sind Arbeit suchend und erhalten **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld**? Ihr Einkommen ist gering und Sie möchten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Ihr Kind oder Ihre Kinder nutzen? Dann gilt der Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts automatisch auch als Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Lernförderung beantragen Sie unabhängig davon bei Ihrem **Jobcenter**. Vom **Jobcenter** erhalten Sie gegebenenfalls weitere Hinweise auf einzureichende Unterlagen oder auf die endgültig bearbeitende Stelle.

Bekommen Sie andere Leistungen wie den **Kinderzuschlag** oder das **Wohngeld**, beantragen Sie die Bildungs- und Teilhabeleistungen bei Ihrer **Stadt**, Ihrer **Gemeinde** oder Ihrem **Landkreis**. Die **Antragsformulare** erhalten Sie bei Ihren Beratungsstellen vor Ort oder auf der Website Ihrer zuständigen Anlaufstelle.

Weitere Informationen

Informationsseite auf dem Familienportal:
www.familienportal.de/but

Detaillierte Übersicht über Leistungen und Anlaufstellen in allen Bundesländern:
www.bmas.de/bildungspaket

Unter der Telefonnummer **030 221 911 009** ist das **Bürgertelefon** zum Thema **Bildungspaket** montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 20:00 Uhr erreichbar.





Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Für einen guten Start ins Leben

Elterngeld und **Elternzeit** helfen Ihnen, sich nach der Geburt auf Ihr neugeborenes Kind zu konzentrieren und zeitweise nicht oder weniger zu arbeiten. Gegenüber Ihrem Arbeitgeber haben Sie Anspruch auf Elternzeit. Das Elterngeld **gleicht einen Teil Ihres Einkommens aus**, um den Lebensunterhalt Ihrer Familie zu sichern. Auch Elternteile, die vor der Geburt kein Einkommen hatten, können Elterngeld erhalten.

Anspruch auf Elterngeld haben Sie als Elternteil, wenn Sie ...



... Ihr Kind selbst betreuen und erziehen;



... mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben;



... in Deutschland wohnen;



... gar nicht oder höchstens 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Es gibt drei Varianten, die Sie miteinander kombinieren können:

1. Basiselterngeld
2. ElterngeldPlus
3. Partnerschaftsbonus

Basiselterngeld oder ElterngeldPlus?

Sie können bei der Beantragung zwischen dem Basiselterngeld und dem ElterngeldPlus wählen. Oder Sie **kombinieren beide Varianten** miteinander. Für jeden Lebensmonat Ihres Kindes können Sie neu entscheiden, welches Elterngeld Sie beziehen möchten.

➡ Basiselterngeld

Das Basiselterngeld können Sie für **zwölf Monate** bekommen. Wenn beide Elternteile Elterngeld für mindestens zwei Monate beantragen und auf einen Teil ihres bisherigen Einkommens verzichten, können sie **14 Monate** Elterngeld erhalten. Die Höhe ist abhängig vom Einkommen vor der Geburt. Mit dem Basiselterngeld bekommen Sie 65 Prozent Ihres Nettoeinkommens vor der Geburt, mindestens **300 Euro**, höchstens **1.800 Euro** im Monat.

➡ ElterngeldPlus

ElterngeldPlus können Sie doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld. Wenn Sie nach der Geburt nicht arbeiten, ist ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn Sie nach der Geburt in **Teilzeit arbeiten** möchten, kann ElterngeldPlus im Einzelfall genauso hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld mit Teilzeiteinkommen – für den doppelten Zeitraum. In Kombination mit Teilzeit kann sich ElterngeldPlus daher für Sie besonders lohnen.

Aus einem Elterngeld-Monat ...



... werden zwei ElterngeldPlus-Monate.



Gemeinsam erziehen und vom Partnerschaftsbonus profitieren

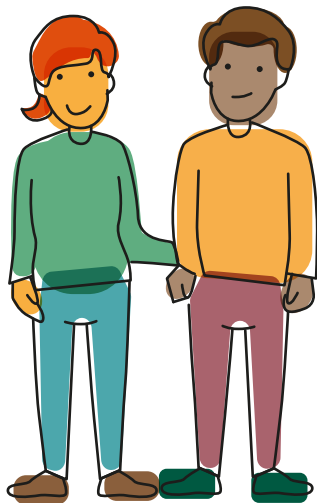
Möchten Sie und der andere Elternteil sich die Erziehung Ihres Kindes partnerschaftlich aufteilen, erhalten Sie **vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate** pro Elternteil.

Auf diesen Bonus haben Sie Anspruch, wenn ...

- ✓ ... Sie beide über einen Zeitraum von vier Monaten ohne Unterbrechung in Teilzeit arbeiten;
- ✓ ... die wöchentliche Arbeitszeit beider Elternteile zwischen 25 und 30 Stunden liegt.

Falls Sie alleinerziehend sind, genügt es, wenn ...

- ✓ ... Sie in vier aufeinanderfolgenden Monaten in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.



Die passende Unterstützung finden

Ist das Basiselterngeld oder ElterngeldPlus für Sie passender? Haben Sie Anspruch auf den Partnerschaftsbonus? Im **Familienportal** finden Sie es heraus:

www.familienportal.de/elterngeld

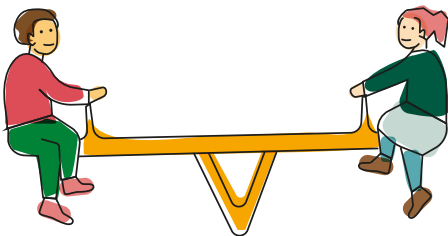
Mit dem **Infotool** können Sie in wenigen Schritten die Familienleistungen oder -hilfen finden, auf die Sie oder Ihre Familie voraussichtlich Anspruch haben:

www.infotool-familie.de

Wie viel Elterngeld können Sie bekommen?

Der **Elterngeldrechner** rechnet Ihnen unverbindlich aus, wie hoch Ihr Elterngeld sein wird:

www.familienportal.de/egr

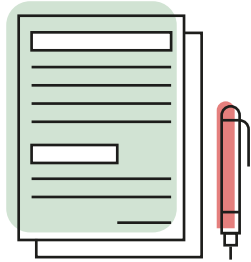


Gut zu wissen!

Verdienen Eltern wenig, beträgt das Elterngeld mehr als 65 Prozent vom Nettoeinkommen.

Hier erfahren Sie mehr:
www.familienportal.de/elterngeld





Diese Unterlagen benötigen Sie für Ihren Elterngeldantrag:

- Geburtsurkunde Ihres Kindes
- Nachweise über Ihr Einkommen vor der Geburt: bei Nichtselbstständigen die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen der letzten zwölf Monate vor Beginn des Mutterschutzes, bei Selbstständigen der letzte Steuerbescheid
- Bescheinigung der Krankenkasse über Ihr Mutterschaftsgeld und Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- gegebenenfalls Nachweise über Ihr voraussichtliches Einkommen während des Elterngeldbezugs
- weitere Unterlagen je nach Einzelfall

Ihr Elterngeldantrag

Elterngeld können Sie **ab der Geburt Ihres Kindes** beantragen. Stellen Sie den Antrag frühzeitig, damit das Elterngeld rechtzeitig ausgezahlt werden kann. Elterngeld wird rückwirkend maximal drei Lebensmonate gezahlt.

Den Antrag können Sie bei Ihrer Elterngeldstelle stellen.

Hier finden Sie Ihre Elterngeldstelle:

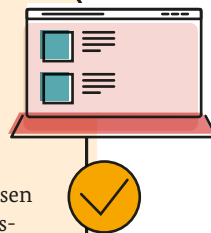
www.familienportal.de/suche

Hier können Sie den Antrag downloaden:

www.familienportal.de/antraege

Gut zu wissen!

In einigen Bundesländern können Sie das Elterngeld auch online beantragen. ElterngeldDigital ist bislang in Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen verfügbar. Weitere Bundesländer folgen. Hier finden Sie mehr Informationen und können den Antrag online stellen: www.elterngeld-digital.de



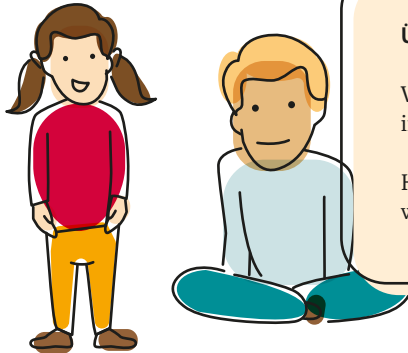
Weitere Informationen

Das Wichtigste zum Elterngeld auf einen Blick:

www.familienportal.de/eg

Informationsbroschüre zum Elterngeld:

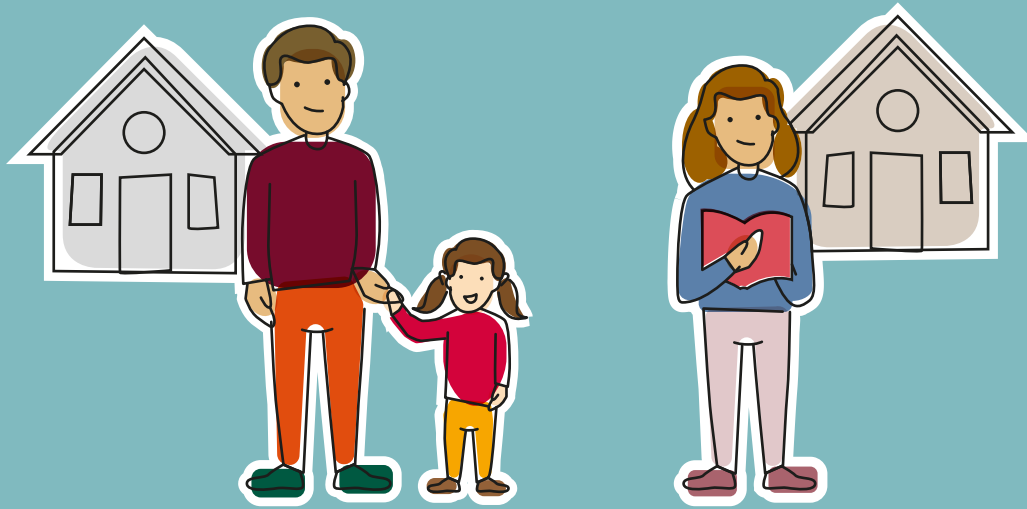
www.bmfsfj.de/elterngeldinfos



Übrigens!

Wenn Sie mehrere kleine Kinder haben, erhalten Sie im Elterngeld einen Geschwisterbonus.

Hier erfahren Sie mehr:
www.familienportal.de/eg



**Unterhaltsvorschuss und steuerlicher Entlastungsbetrag
für Alleinerziehende**

Der Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss unterstützt Sie, wenn Sie Ihr Kind allein erziehen. Er wird gezahlt, wenn Sie vom anderen Elternteil **keinen oder nur ungenügend Unterhalt** für Ihr gemeinsames Kind bekommen.

Der Staat legt dieses Geld sozusagen aus, damit Sie ausreichend für Ihr Kind sorgen können. Der andere Elternteil muss diesen **Vorschuss später zurückzahlen** – wenn er keinen Unterhalt zahlt, obwohl er diesen ganz oder teilweise aufbringen könnte.

Sie haben Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind, wenn ...

- ✓ ... Sie und Ihr Kind zusammen in Deutschland wohnen;
- ✓ ... Sie Ihr Kind alleine erziehen und die überwiegende Erziehungsverantwortung tragen;
- ✓ ... der andere Elternteil gar keinen, unregelmäßig oder zu wenig Unterhalt zahlt;
- ✓ ... Sie nicht mit einer anderen Person wieder verheiratet sind.

Übrigens!

Den Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind können Sie auch bekommen, wenn nicht zu klären ist, wer der Vater ist oder wenn der andere Elternteil verstorben ist. Bei der Klärung der Vaterschaft unterstützt das Jugendamt.



Der Unterhaltsvorschuss beträgt
im Jahr 2020 monatlich:



für Kinder bis zu
5 Jahren: **165 Euro**



für Kinder zwischen
6 und 11 Jahren:
220 Euro



für Kinder zwischen
12 und 17 Jahren:
293 Euro*

Den Antrag auf Unterhaltsvorschuss können Sie in der Regel beim **Jugendamt** stellen.
Das für Sie zuständige Jugendamt finden Sie hier: www.familienportal.de/uv

*Hier gelten Sonderregelungen, die Sie
bei der Beantragung erfragen können.

Weitere Informationen

Das Wichtigste zum Unterhaltsvorschuss
auf einen Blick:

www.familienportal.de/uv

Informationsbroschüre zum
Unterhaltsvorschuss:

www.bmfsfj.de/uhv-broschuere

Übrigens!

Auch für Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
die in Deutschland wohnen, können Sie unter bestimmten
Voraussetzungen Unterhaltsvorschuss erhalten.

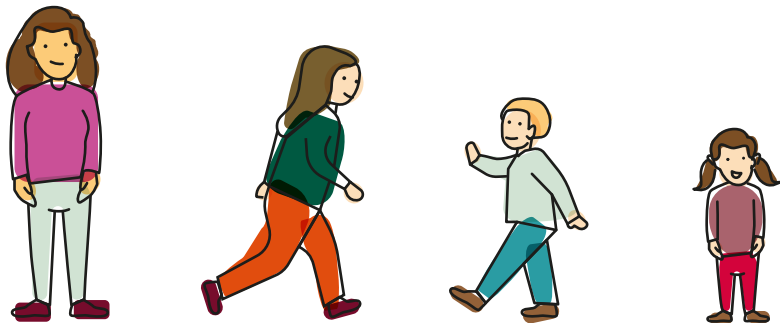
Ausführliche Informationen dazu und zu allen Fragen
rund um den Unterhaltsvorschuss:
www.bmfsfj.de/unterhaltsvorschuss



Weniger Steuern für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag ist ein **Steuerfreibetrag für Alleinerziehende**. Er führt dazu, dass Sie mehr **Nettoeinkommen** haben. Sie können ihn beantragen, wenn Sie für Ihr Kind Kindergeld beziehen oder Ihnen stattdessen der Freibetrag zusteht.

Der Entlastungsbetrag beträgt **1.908 Euro** pro Jahr. Haben Sie mehrere Kinder, erhöht sich der Betrag für das zweite und jedes weitere Kind um je **240 Euro**.



1.908 Euro + Kind 2: **240 Euro** + Kind 3: **240 Euro** + Kind 4: **240 Euro** + Kind 5: **240 Euro**

Weitere Informationen

Das Wichtigste über den Entlastungsbetrag:

www.familienportal.de/freibetraege

Steuerentlastungen für Familien auf einen Blick:

www.familienportal.de/steuerentlastungen

Weniger Steuern für Alleinerziehende

Nicht vergessen!

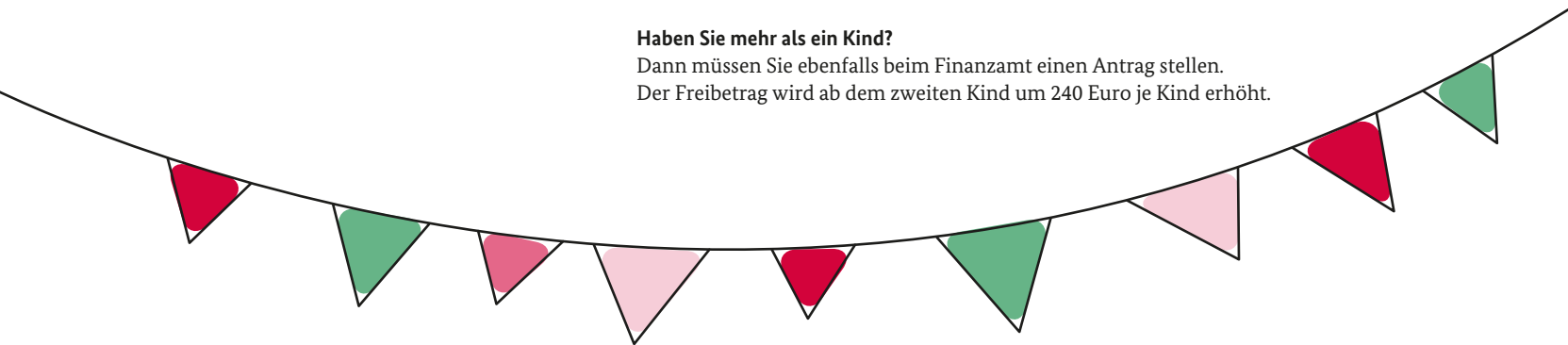
Der Entlastungsbetrag in Höhe von **1.908 Euro** wird in der **Steuerklasse II**, der Steuerklasse für Alleinerziehende, automatisch berücksichtigt.

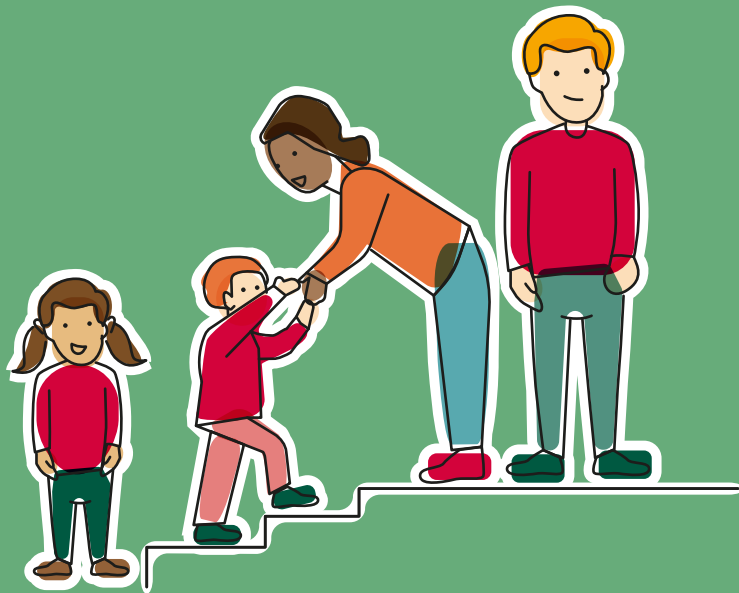
Sind Sie alleinerziehend, haben aber noch eine andere Steuerklasse?

Dann müssen Sie einen Antrag auf Wechsel in die Steuerklasse II bei Ihrem Finanzamt stellen.

Haben Sie mehr als ein Kind?

Dann müssen Sie ebenfalls beim Finanzamt einen Antrag stellen. Der Freibetrag wird ab dem zweiten Kind um 240 Euro je Kind erhöht.





Kinderbetreuung

Für jedes Kind einen Betreuungsplatz

Kinder sind unsere Zukunft. Deshalb gehört eine gute Kinderbetreuung zu den Hauptaufgaben der **Familien- und Bildungspolitik** in Deutschland. Kitas sind wichtige Bildungseinrichtungen. Sie sollen Kindern eine gute Förderung und Betreuung sowie Eltern eine gleichberechtigte, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Seit 1996 haben Kinder einen **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**, sobald sie drei Jahre alt sind. 2013 wurde dieser Anspruch ausgeweitet und gilt nun auch für ein- und zweijährige Kinder – unabhängig davon, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht. Ihr Kind hat damit per Gesetz das Recht, in eine Kita zu gehen oder von einer Tagesmutter beziehungsweise einem Tagesvater betreut zu werden.



Damit es jedes Kind packt

Mehr Qualität und weniger Gebühren

Das Gute-KiTa-Gesetz unterstützt die Länder, die Qualität ihrer Kinderbetreuung zu verbessern, und **entlastet Eltern bei den Kitagebühren** – bis hin zur Beitragsfreiheit. Der Bund stellt bis 2022 insgesamt **5,5 Milliarden Euro** zur Verfügung. Die 16 Bundesländer entscheiden selbst darüber, für welche Maßnahmen sie die Mittel vor Ort konkret einsetzen.

Mehr Kitaplätze

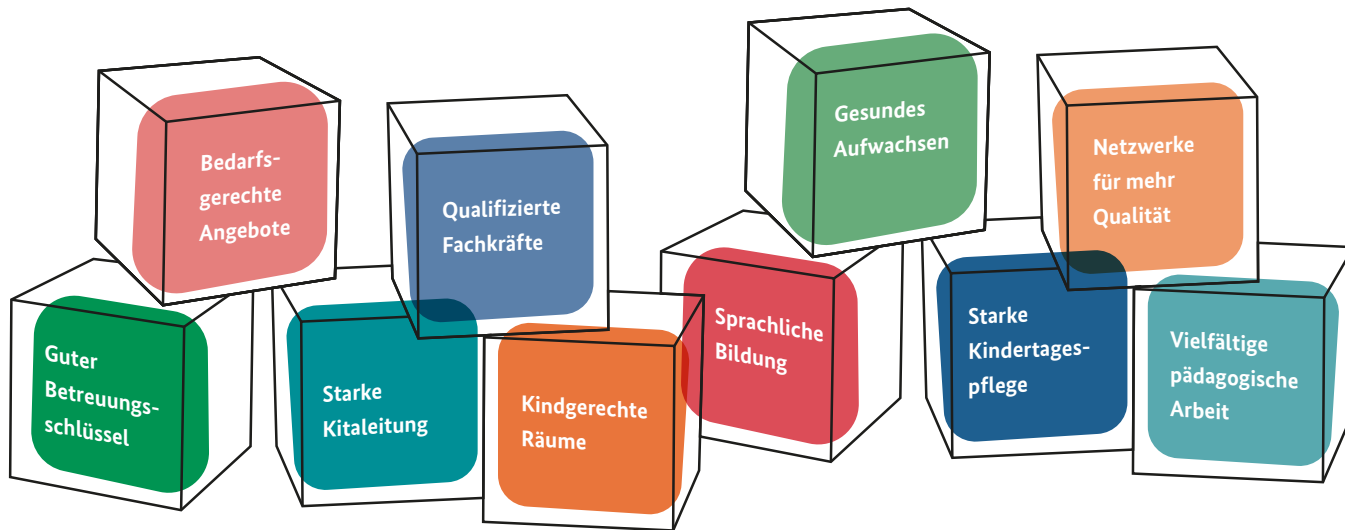
Der Bedarf an Kitaplätzen in Deutschland nimmt stetig zu. Es werden wieder mehr Kinder geboren, auch durch die Zuwanderung ist die Zahl der Kinder gestiegen. Immer mehr Eltern wünschen sich einen Betreuungsplatz für ihren Nachwuchs. Mit dem Investitionsprogramm des Bundes werden bis 2021 **100.000 zusätzliche Kitaplätze** geschaffen.

Mehr Fachkräfte

Gute Kitas brauchen vor allem gute Fachkräfte. Die Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher sorgt für attraktivere Ausbildungsbedingungen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant die Förderung von **5.000 schulgeldfreien Ausbildungsplätzen**, um die Länder bei der Fachkräftesicherung zu unterstützen.



Die zehn Handlungsfelder im Gute-KiTa-Gesetz



Weniger Kitagebühren entlasten die Eltern

Wie viel Sie für den Platz in der Kita oder bei der Tagesmutter beziehungsweise dem Tagesvater zahlen, ist vor allem abhängig von Ihrem Wohnort. Je nach Bundesland und Kommune können die Regelungen unterschiedlich sein – auch was den Betreuungsumfang angeht, der Ihnen für Ihr Kind zusteht.

Was überall gilt: Mit dem Gute-KiTa-Gesetz müssen Gebühren seit 1. August 2019 **sozial gestaffelt** werden – zum Beispiel nach Einkommen oder Anzahl der Kinder. Familien mit sehr kleinem Einkommen, die Leistungen nach dem SGB II und XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, müssen **grundsätzlich keine Gebühren** zahlen.

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz werden zusätzlich auch Familien, die den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, von den Gebühren befreit.

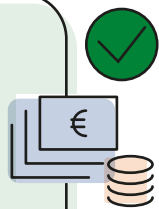
Überblick über Beitragsfreiheit in den einzelnen Ländern:

www.bildungserver.de (> Elementarbildung > Eltern > Kindertagesbetreuung > Kita-Gebühren)

Genauere Informationen zu den Kitagebühren in Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrem **Jugendamt**.

Übrigens!

Die Kosten für die Kinderbetreuung können Sie als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung absetzen. Eltern können sie zu zwei Dritteln und bis zu einer Höhe von 4.000 Euro pro Kind und Jahr geltend machen.



Weitere Informationen

Informationen rund um alle
Fragen der Kinderbetreuung:

www.familienportal.de/kinderbetreuung

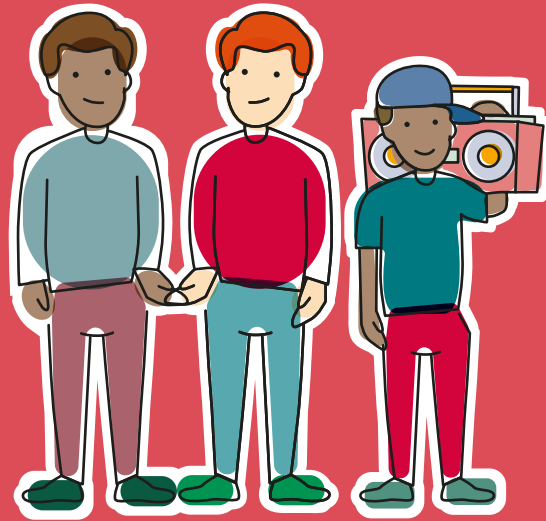
Das Gute-KiTa-Gesetz:

www.bmfsfj.de/gute-kita-gesetz

Informationen zu den aktuellsten
Entwicklungen rund um Kinderbetreuung:

www.fruehe-chancen.de





Weitere Leistungen und Angebote für Familien

Weitere finanzielle Leistungen

Wohngeld

Wohngeld ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Sie können es als Zuschuss zu Ihrer Miete erhalten, aber auch zu den Kosten von selbst genutztem Wohneigentum. Die Höhe des Wohngelds hängt davon ab, wie viele Personen in Ihrer Wohnung leben, was diese verdienen und wie hoch die Miete ist. Mit dem **Wohngeldrechner** des Bundesinnenministeriums können Sie prüfen, ob und wie viel Wohngeld Ihnen voraussichtlich zusteht:

www.bmi.bund.de (> Themen > Bauen, Stadt & Wohnen > Stadt & Wohnen > Wohngeld & Wohnraumförderung > Wohngeld)

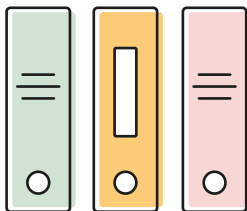
Mutterschutz

Ihr Arbeitgeber darf Sie in der Schwangerschaft und in der Stillzeit nicht beschäftigen, wenn dies Sie oder Ihr Kind gefährden könnte. Für die Zeiten, in denen Sie deswegen nicht oder nicht in vollem Umfang arbeiten dürfen, wird Ihnen Ihr **Lohn in der bisherigen Höhe von Ihrem Arbeitgeber fortgezahlt**. Sechs Wochen vor der Geburt müssen Sie nur arbeiten, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären; acht Wochen nach der Geburt dürfen Sie auf keinen Fall arbeiten. In diesen Schutzfristen erhalten Sie Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld). Die **Mutterschaftsleistungen** sind insgesamt so hoch wie Ihr durchschnittlicher Nettolohn vor dem Mutterschutz.

Wenn Ihnen **Arbeitslosengeld II**, **Sozialgeld** oder **Sozialhilfe** zusteht, können die Leistungen möglicherweise erhöht werden. **Privatversicherte** können während der Schutzfristen vor und nach der Geburt Anspruch auf Krankentagegeld haben.

www.familienportal.de/mutterschaftsleistungen





Familienversicherung

Sind Sie gesetzlich krankenversichert, können Sie Ihre ganze Familie unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichern. Das gilt für **Kinder bis zum 23. Lebensjahr**, solange sie noch nicht arbeiten. Machen sie eine Schul- oder Berufsausbildung, liegt die Altersgrenze bei 25 Jahren. Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin und Ihren Ehe- oder Lebenspartner können Sie ebenfalls mitversichern, wenn sie oder er nur ein geringes Einkommen hat. Informieren Sie sich dazu bei Ihrer Krankenkasse!

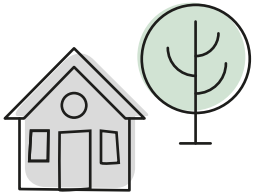
Riester-Förderung

Der Staat fördert entweder eine **Riester-Rentenversicherung**, einen **Riester-Fondssparplan** oder **Wohnriester**. Sie können jährliche Zulagen erhalten und die Beiträge außerdem von der Steuer absetzen. Die jährliche Grundzulage beträgt **175 Euro** für Sie selbst und **185 Euro** für jedes Kind, für ab 2008 geborene Kinder **300 Euro**. Die Riester-Beiträge hängen von Ihrem Einkommen ab. Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, müssen Sie jährlich **vier Prozent Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens** einzahlen.

Baukindergeld

Dieser staatliche Zuschuss hilft Familien, ein **eigenes Haus** oder eine **Eigentumswohnung** zu finanzieren. Pro Kind erhalten Sie **12.000 Euro**, ausgezahlt in zehn jährlichen Raten zu je **1.200 Euro**. Ob ein Zuschuss gewährt wird, hängt von Ihrem Einkommen ab. Den Antrag stellen Sie bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

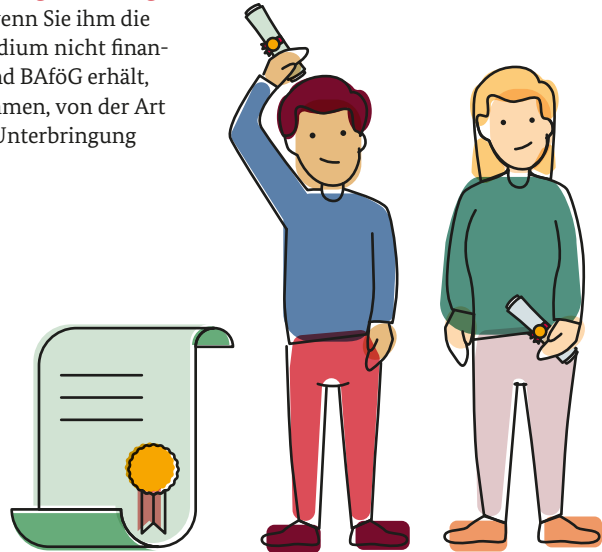
www.kfw.de (> Privatpersonen > Neubau > Baukindergeld)



BAföG

Auf die **staatliche Ausbildungsförderung** hat Ihr Kind Anspruch, wenn Sie ihm die Ausbildung oder das Studium nicht finanzieren können. Ob Ihr Kind BAföG erhält, hängt von Ihrem Einkommen, von der Art der Ausbildung und der Unterbringung Ihres Kindes ab.

www.bafög.de



Hinterbliebenenrente

Die **gesetzliche Rentenversicherung** sichert Sie als Hinterbliebene oder Hinterbliebenen **bei einem Todesfall** ab. Das gilt sowohl für Ehepartnerinnen und Ehepartner als auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner. Verlieren Kinder und junge Erwachsene ein Elternteil oder beide Elternteile, erhalten sie auf Antrag eine Waisenrente.

www.deutsche-rentenversicherung.de
(> Rente > Allgemeine Informationen zur Rente > Rente für Hinterbliebene)



Informationen für Menschen mit Handicap

Das Leben mit einem Handicap oder einem Familienmitglied mit Handicap – ob Kind oder Elternteil – ist für die ganze Familie eine besondere Herausforderung. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen:

www.einfach-teilhaben.de



Familienferien und Kuren

Ferienholung

Urlaub zu erschwinglichen Preisen können Familien in den rund 90 gemeinnützigen Familienferienstätten in ganz Deutschland machen. Das Angebot richtet sich vor allem an Familien in besonderen Lebenssituationen. Dazu zählen Familien mit kleinem Einkommen, Alleinerziehende oder Familien mit behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen. Die Familienferienstätten bieten in den Ferien Freizeitaktivitäten, Kinderbetreuung und pädagogische Angebote.

www.bag-familienholung.de

Kuren

Der Familienalltag kann herausfordernd sein. Deshalb bieten die vom Müttergenesungswerk anerkannten Kliniken Kuren für Mütter, Väter und für pflegende Angehörige an – für Mütter mit oder ohne Kinder. Kuren sind als Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hilfe bei der Beantragung bekommen Sie bei einer der rund 1.200 wohnortnahen Beratungsstellen.

www.muettergenesungswerk.de



Angebote für Regenbogenfamilien

Regenbogenportal

Auf dem Online-Portal bietet das Bundesfamilienministerium Informationen zu LSBTI-Themen – sprich für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen und deren Familien und Angehörige. Auch Lehrkräfte, Beratende oder Arbeitgebende können sich dort informieren. Dazu gehört eine **Datenbank mit bundesweiten Anlaufstellen** für Beratung, Vernetzung und Freizeitgestaltung.

www.regenbogenportal.de

Kuren für Regenbogenfamilien

Das Deutsche Rote Kreuz bietet Kuren speziell für Regenbogenfamilien an.

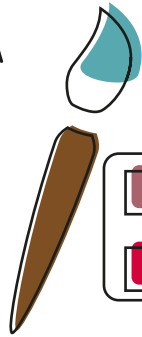
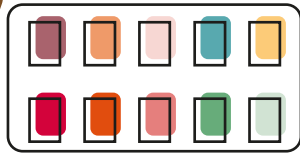
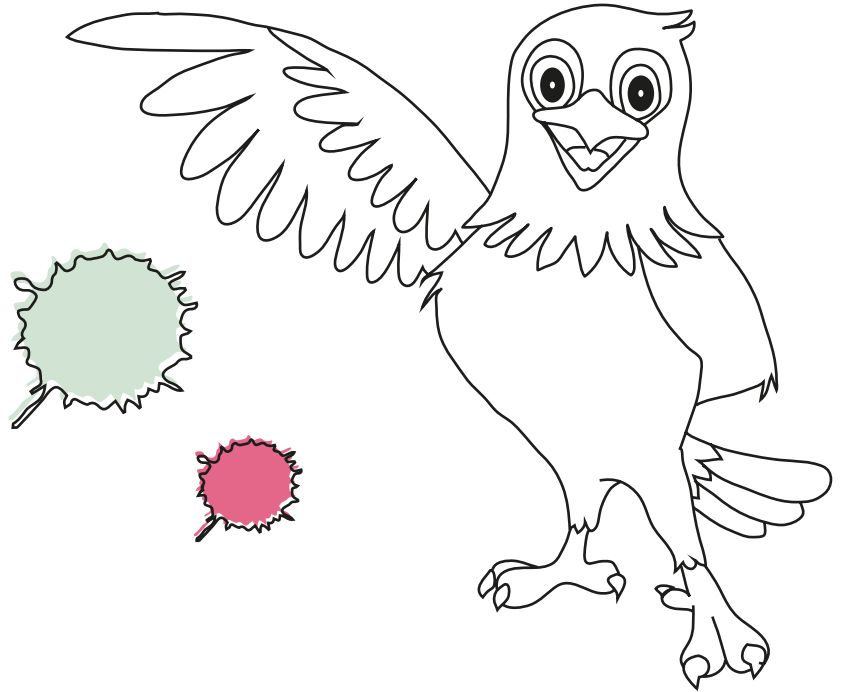
www.drk-kurzentrums-carolinensiel.de



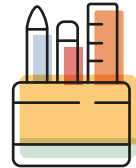
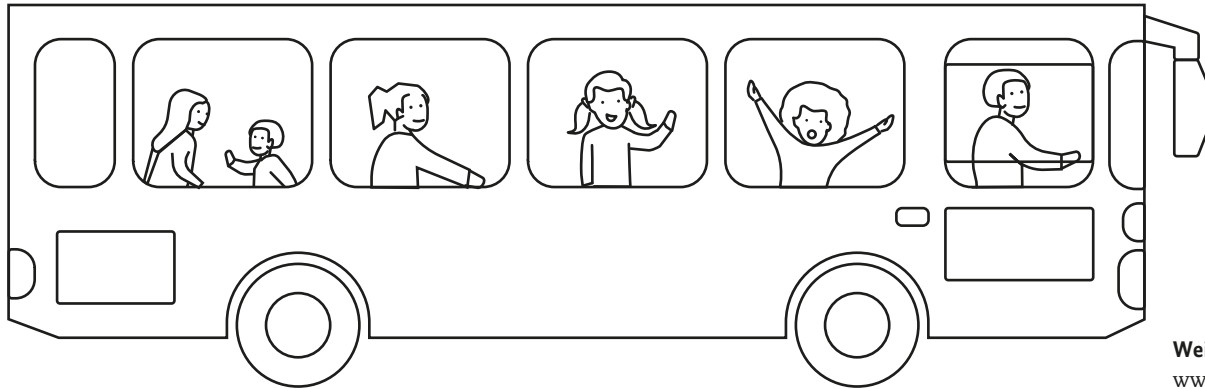
Meine Checkliste

A checklist form consisting of a light orange rounded rectangle with a thin black border. Inside the rectangle, there are eight horizontal black lines spaced evenly down the page, providing a template for writing items on a checklist.

Adler „Freddi“
zum Ausmalen



Hast du Lust zu malen?
Dann zeig doch mal, wie unser
Bus für die Kinderrechte
aussehen könnte. Viel Spaß!



Weitere Informationen:
www.bmfsfj.de/kinderrechte

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag – Donnerstag 9 – 18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Artikelnummer: 2BR247

Stand: Januar 2020, 3. Auflage

Gestaltung: neues handeln AG

Bildnachweise: Dr. Franziska Giffey:

Bundesregierung / Jesco Denzel,

Hubertus Heil: Susi Knoll,

Olaf Scholz: Thomas Koehler / photothek.net

Druck: Druckerei J. Humburg GmbH

 Engagement

 Familie

 Ältere Menschen

 Gleichstellung

 Kinder und Jugend